



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Veitsbronn

vom 19.10.2023

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Gemeinde Veitsbronn beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen.
2. Der Seniorenbeirat berät den ersten Bürgermeister, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet des Seniorenbereiches, insbesondere der Planung und Schaffung von Einrichtungen der Koordination und Durchführung von Maßnahmen für Senioren und Seniorinnen sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung zeitnah zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
4. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
6. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
7. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

1. ¹Der Beirat besteht aus maximal vier Mitgliedern mit Leitungsfunktion und bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. ²Sollten mehr als neun Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen, sind die neun Personen mit den meisten Stimmen gewählt. ³Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen sind in der Reihenfolge

ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, rücken die Listennachfolger in der Reihenfolge gemäß Satz 3 nach.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus dem Kreis der Bürger und Bürgerinnen gewählt, die am Wahltag 60 Jahre oder älter sind und in der Gemeinde Veitsbronn wohnen.

3. Wahlverfahren:

Der Wahltag und der Stichtag zur Abgabe der Wahlvorschläge werden im Gemeindeblatt der Gemeinde Veitsbronn veröffentlicht.

Die Wahlvorschläge werden rechtzeitig vor dem Wahltag im Gemeindeblatt der Gemeinde Veitsbronn öffentlich bekannt gemacht. Gewählt sind die Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen. Ergibt sich eine Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Wahl- und Stimmberechtigte:

Vorschlagsberechtigt, stimmberechtigt und wählbar sind alle Bürger und Bürgerinnen, die am Wahltag 60 Jahre und älter sind und in der Gemeinde Veitsbronn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Nicht wählbar ist, wer dem Gemeinderat, dem Kreistag oder einer anderen Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Veitsbronn überprüft, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind und ggf. die Wahl annehmen würden.

5. Wahlvorbereitung: Entweder Urnenwahl (Regel) ODER Briefwahl

Das Stimmrecht wird durch geheime Wahl in einem Wahllokal ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat neun Stimmen.

Der Wahlvorstand wird vom Bürgermeister ernannt.

Eine Durchführung der Wahl mittels Briefwahl ist nur im Falle einer Pandemie zulässig.

6. Wahlvorgang:

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht vor der Wahl öffentlich bekannt:

- dass der Wähler oder die Wählerin bis zu neun Stimmen haben, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die einzelne Stimme gelten soll. Kumulieren ist nicht zulässig.
- dass ausschließlich in geheimer Wahl gewählt werden kann und dass hierfür jeder Stimmberechtigte/ jede Stimmberechtigte erhält,
- dass die Wahl an einem Wochentag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in einem Wahllokal stattfindet.

Im Falle einer Briefwahl macht der Wahlleiter oder die Wahlleiterin vor der Wahl öffentlich bekannt:

- dass der Wähler oder die Wählerin bis zu neun Stimmen haben, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin die einzelne Stimme gelten soll. Kumulieren ist nicht zulässig.
- dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jeder Stimmberechtigte/ jede Stimmberechtigte folgende Unterlagen erhält:
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt
 - eine Anleitung für die Briefwahl,
- dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16 Uhr des Wahltages im Briefkasten des Rathauses erfolgen muss
- dass die Stimme eines Wählers oder einer Wählerin, der oder die an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, dass er oder sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein oder ihr Wahlrecht verliert.

§ 3 Amtszeit

1. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn beruft die nach § 2 gewählten Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.
2. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenbeiratsvertreter- und vertreterinnen ihre Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des neu gewählten Seniorenbeirats weiter aus.

§ 4 Finanzierung

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
2. Dem Seniorenbeirat steht für die Erledigung seiner Aufgaben ein Etat aus dem Haushalt zur Verfügung.

§ 5 Vorsitz des Seniorenbeirates

1. Die erste Sitzung der Wahlperiode wird durch den ersten Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn einberufen.
In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin und einen Kassier oder Kassierer in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Danach beruft der Seniorenbeirat einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
2. Der oder die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu Sitzungen ein.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Veitsbronn sowie die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeindeblatt in Kraft.

Veitsbronn, 06.11.2023
Gemeinde Veitsbronn



Marco Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	19.10.2023
Ausfertigung	09.11.2023
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.12.2023